



# STATUTEN

## des Trägervereins Abenteuerspielplatz Seebach

**Art. 1 Name**  
Unter der Bezeichnung „Trägerverein Abenteuerspielplatz Seebach“, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 - 79 ZGB, mit Sitz in Zürich-Seebach. Er ist politisch und konfessionell neutral.

**Art.2 Zweck und Ziel**  
Die Aufgabe des Vereins besteht im Aufbau und in der Führung des Abenteuerspielplatzes Seebach (ASP)  
Der Verein setzt sich zum Ziel einen Abenteuerspielplatz in Seebach zu betreiben, der:

- Kindern im Schulalter einen Spielplatz der besonderen Art bietet, wo sie kreativ Werken und Bauen können und der sich durch weitere innovative Angebote z.B. Ferienprojekte von bestehenden Spielplätzen unterscheidet.
- Eine Begegnungszone für Jung und Alt ist

*Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke.*

**Art. 3 Mitgliedschaft**  
Der Verein setzt sich zusammen aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Aktiv- oder Passivmitglieder können werden:

- Alle am Abenteuerspielplatz Seebach interessierten Einzelpersonen oder Familien,
- Institutionen, die ein Interesse am Abenteuerspielplatz haben.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Unterstützung des Vereinszweckes und zur Bezahlung des Jahresbeitrages.

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahres-Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

**Art. 4 Mittel**

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern
- Spenden, Zuwendungen
- Sponsorengelder und Subventionen
- Überschüssen aus Veranstaltungen

Die Beiträge der Aktiv- (Bestehend aus Einzel - und Familienmitglieder) und Passivmitgliedern werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Höchstbeitrag für Aktivmitglieder beträgt CHF 75.-.

Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderer wichtiger Gründe dem betroffenen Mitglied den Betrag während der massgeblichen Periode reduzieren oder gänzlich erlassen.

## Art. 5

### Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

*Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.*

## Art. 6

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder  $\frac{1}{5}$  der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat **schriftlich** unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Es wird ein Protokoll geführt. Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Mitgliederversammlung bestimmt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.

## Art. 6a

### Stimmrecht

Alle Aktivmitglieder sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

## Art. 7

### Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Sie entscheidet über die Tätigkeit des Vorstandes.
- Sie wählt den Vorstand.
- Sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins.
- Sie regelt die Zeichnungsberechtigung.
- Sie entscheidet über Statutenänderungen.
- Sie entscheidet über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge.
- Sie legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest.
- Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über Ausschlüsse von Mitgliedern.

## Art. 8

### Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Davon sind namentlich zu wählen: Präsident, Kassier und Personalverantwortlicher. Der Rest des Vorstandes konstituiert sich selbst.

Das Präsidium vertritt den Verein gegen aussen und leitet die Versammlung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. In der Vorstandssitzung entscheidet Die Zeichnungsberechtigung führen das Präsidium oder der Kassier und ein weiteres Mitglied des Vorstandes in Kollektivunterschrift zu zweien.

## Art. 9

### Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus einem Revisor. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## Art. 10

### Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

**Art. 11****Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zu übergeben. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 12****Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist gemeinnützig.

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung vom 3. März 2021 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 27. Februar 2014.

Zürich, 03.03.2021

Der Vorstand